

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Juli 1951

Nummer 30

Datum	Inhalt	Seite
4. 7. 51	Verordnung zur Übertragung von Rechten des Innenministers aus dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143) in der Fassung vom 19. Juni 1951 (GV. NW. S. 73) auf die Regierungspräsidenten	81
25. 6. 51	Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke	81

Verordnung

zur Übertragung von Rechten des Innenministers aus dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143) in der Fassung vom 19. Juni 1951 (GV. NW. S. 73) auf die Regierungspräsidenten.

Vom 4. Juli 1951.

Auf Grund des § 10 (2) des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143) in der Fassung vom 19. Juni 1951 (GV. NW. S. 73) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidenten werden die dem Innenminister als Polizeiaufsichtsbehörde zustehenden Rechte gegenüber den Polizeibehörden ihres Bezirks übertragen.

(2) Von dieser Übertragung werden ausgenommen:

- a) die Befugnisse aus den §§ 6 und 7 des Gesetzes,
- b) das Recht, Beschlüsse der Polizeiausschüsse aufzuheben, soweit der Regierungspräsident nicht als Beschwerdeinstanz zuständig ist,
- c) die Befugnis, den Einsatz von Polizeikräften außerhalb ihres Polizeibezirks anzuordnen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Juni 1951, dem Tage der Verkündung des Gesetzes vom 19. Juni 1951 zur Änderung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 1951.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 81.

Anordnung

über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke.

Vom 25. Juni 1951.

Auf Grund des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission Nr. 24 (Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte) vom 30. März 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 18 vom 8. Mai 1950 Seite 251) und des Artikels 7 Absatz 3 der Durchführungsverordnung Nr. 10 (Verschiedene Gegenstände und Erzeugnisse) (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 23 vom 10. Juni 1950 Seite 392) hat der Landeskommisar für das Land Nordrhein-Westfalen durch Anordnung vom 20. No-

vember 1950 die Landesregierung ermächtigt, Vorschriften mit Gesetzeskraft über Feuerwaffen und Munition zur Aufrechterhaltung der zivilen Sicherheit zu erlassen.

Auf Grund des Artikels 1 b und des Artikels 3 dieser Anordnung wird nach Zustimmung des Landeskommisar folgendes angeordnet:

Abschnitt I.

Allgemeines.

§ 1

Diese Anordnung gilt nur für

- a) Revolver oder Pistolen, bei denen für jeden Schuß Hahnabzug erforderlich ist sowie deren Munition,
- b) Sportwaffen gemäß Abschnitt B Artikel 3 Absatz 1 a bis d der Durchführungsverordnung Nr. 10 (Verschiedene Gegenstände und Erzeugnisse) zu dem Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 24 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 23 vom 10. Juni 1950 Seite 392) in der Fassung der 15. Durchführungsverordnung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 47 vom 14. Februar 1951 Seite 774), soweit diese für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke geführt werden dürfen.

Abschnitt II.

Erzeugung, Herstellung und Einfuhr von Revolvern oder Pistolen und Munition.

§ 2

Die Erzeugung, Herstellung oder Ein- und Ausfuhr von Revolvern und Pistolen, ihren Zubehörstücken, Ersatzteilen sowie der zugehörigen Munition regelt sich nach dem Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission (Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte) vom 30. März 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 18 vom 8. Mai 1950 Seite 251), seinen Durchführungsverordnungen und den hierzu erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften oder Anordnungen des Militärischen Sicherheitsamtes oder der Bundesregierung.

Abschnitt III.

Bearbeitung und Instandsetzung von Revolvern und Pistolen.

§ 3

(1) Wer Revolver und Pistolen bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis erteilt der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister. Diese Befugnis kann ganz oder teilweise auf die untere Verwaltungsbehörde übertragen werden.

(3) Für die Bearbeitung und Instandsetzung von Revolvern und Pistolen gelten die entsprechenden Vorschriften über Sportwaffen sinngemäß.

Abschnitt IV.
Handel mit Revolvern, Pistolen und
Munition.

§ 4

(1) Wer gewerbsmäßig Revolver oder Pistolen oder Munition hierfür erwerben, feilhalten oder anderen überlassen will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis erteilt der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister. Diese Befugnis kann ganz oder teilweise auf die untere Verwaltungsbehörde übertragen werden.

(3) Eine nach § 3 erteilte Erlaubnis zur Bearbeitung oder Instandsetzung von Revolvern oder Pistolen umfaßt zugleich die Erlaubnis, die dort bezeichneten Gegenstände sowie die zugehörige Munition gewerbsmäßig zu erwerben, feilzuhalten oder anderen zu überlassen. Das gleiche gilt für allgemeine Erlaubnisse zur Herstellung und Einfuhr von Revolvern und Pistolen nach Maßgabe des § 2.

(4) Für den Handel mit Revolvern und Pistolen und deren Munition gelten die entsprechenden Vorschriften über Sportwaffen und deren Munition sinngemäß.

Abschnitt V.

Erwerb, Besitz, Lagerung und Führen von Feuerwaffen für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke.

§ 5

(1) Revolver, Pistolen und die dazu gehörige Munition dürfen nur gegen Vorlage eines Waffenscheines an den Berechtigten überlassen oder von ihm erworben werden.

(2) Der Vorlage eines Waffenscheines bedarf es nicht für a) die auf Grund besonderer Anordnungen zugelassene Ausstattung von Polizeibeamten und entsprechender Personengruppen des öffentlichen Dienstes mit Dienstwaffen und Munition;
b) die Übermittlung von Revolvern, Pistolen oder Munition durch Personen, die gewerbsmäßig Güterversendungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Speciauteure, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Bundesbahn;
c) den Erwerb von Todes wegen;
d) die in den §§ 3 und 4 genannten Gewerbetreibenden.

(3) Wer einen Revolver, eine Pistole oder Munition auf Grund eines Waffenscheines einem anderen überläßt, hat auf dem Schein die Faustfeuerwaffe nach Art, Kaliber, eingravierter Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer sowie das Datum der Überlassung mit Tinte zu vermerken. Bei Überlassung von Munition genügt die Angabe des Datums und der Zahl.

(4) Werden Revolver, Pistolen oder Munition von Personen dauernd oder vorübergehend überlassen, die nicht zu den in den §§ 3 und 4 genannten Gewerbetreibenden gehören, so ist der Besitzwechsel auf dem Waffenschein des Erwerbers unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 von der Behörde zu vermerken, die für die Ausstellung von Waffenscheinen zuständig ist. Dies gilt nicht für den Erwerb durch die in den §§ 3 und 4 genannten Gewerbetreibenden.

§ 6

(1) Wer Revolver oder Pistolen besitzt oder lagert, bedarf hierzu eines Waffenscheines.

(2) Dies gilt nicht für die in § 5 Absatz 2 genannten Fälle.

§ 7

(1) Wer außerhalb seines Wohn-, Dienst- oder Geschäftsräumes oder seines befriedeten Besitztums einen Revolver oder eine Pistole für besondere Schutz- oder Sicherheitszwecke führt, muß einen Waffenschein bei sich tragen. Dies gilt nicht für Polizeibeamte und entsprechende Personengruppen des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der ihnen auf Grund besonderer Anordnungen gelieferten Dienstwaffen.

Als Führen einer Faustfeuerwaffe gilt nicht das Einschießen auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Das Führen von Faustfeuerwaffen zu anderen als den im Waffenschein ausdrücklich bezeichneten Schutz- und Sicherheitszwecken ist verboten.

(3) Forstbeamte, amtlich verpflichtete oder bestätigte Förster, Forsthüter und Jagdaufseher, die das Recht zum Führen von Sportwaffen für Sportzwecke besitzen, dürfen diese Sportwaffen ebenfalls zum Forst- und Jagdschutz führen, wenn ihnen hierzu eine besondere Genehmigung entsprechend dem Muster nach Anlage 1 erteilt ist. Die Genehmigung gilt nur in Verbindung mit dem Waffenschein für Sportwaffen.

§ 8

(1) Personen, die keinen Waffenschein für Sportwaffen zu Sportzwecken besitzen, kann durch Waffenschein die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Lagern und Führen von Sportwaffen erteilt werden, falls in besonderen Ausnahmefällen Pistolen und Revolver für bestimmte Schutz- und Sicherheitszwecke ungeeignet sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 gelten sinngemäß.

Abschnitt VI
Waffenscheine.

§ 9

(1) Der Waffenschein ist nach dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Muster auszustellen.

(2) Von der ausstellenden Behörde ist auf dem Waffenschein die dem Berechtigten bewilligte Waffe (Revolver, Pistole oder Sportwaffe) einzutragen.

§ 10

(1) Die ausstellende Behörde bestimmt den örtlichen Geltungsbereich des Waffenscheines entsprechend der zu erfüllenden Schutz- und Sicherungsaufgaben.

(2) Der Waffenschein gilt für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Ausstellung an gerechnet, sofern nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

§ 11

(1) Waffenscheine dürfen nur an Personen ausgegeben werden, zu deren Aufgaben insbesondere der Schutz von Leben und Eigentum gehören, oder die auf Grund ihrer Tätigkeit besonderen Angriffsgefahren ausgesetzt sind für deren Abwendung der normale Polizeischutz nicht ausreicht.

(2) Hierzu gehören insbesondere folgende Personengruppen:

- a) Kassierer und Kassenboten, die für den Schutz und die Sicherung größerer Geldbeträge und sonstiger Werte verantwortlich sind;
- b) Personen, denen der Schutz und die Sicherung größerer Geldtransporte obliegt;
- c) Wachmänner privater Bewachungsunternehmen;
- d) Wachmänner größerer Wirtschaftsbetriebe.

In jedem Einzelfall müssen die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 vorliegen.

§ 12

Personen, die für die Beaufsichtigung von gefährlichen Tieren (insbesondere von Raubtieren) verantwortlich sind, können einen Waffenschein für Revolver oder Pistolen erhalten.

In begründeten Ausnahmefällen kann ihnen stattdessen ein Waffenschein für Sportwaffen zu Sicherheitszwecken erteilt werden.

§ 13

(1) Waffenscheine dürfen nur an Personen ausgegeben werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Ausgabe mehrerer Waffenscheine an die gleiche Person ist unzulässig.

(2) Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben:

- a) an Personen unter 18 Jahren;
- b) an Entmündigte und geistig Minderwertige;
- c) an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte;
- d) an Personen, die wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechers oder Vergehens, wegen einer strafbaren Handlung

aus Gewinnsucht oder gegen das Eigentum oder wegen Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt sind, wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind. Der Verbüßung der Freiheitsstrafe steht ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich. In diesem Falle beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist. Ist die Strafe nach einer Probezeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

§ 14

(1) Der Waffenschein ist zu widerrufen und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht gegeben waren oder nicht mehr vorliegen.

(2) Gleiches gilt, wenn durch den Inhaber eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist.

(3) Der Waffenscheininhaber ist verpflichtet, der ausstellenden Behörde unverzüglich schriftlich anzuseigen, wenn er die im Waffenschein angegebenen Schutz- und Sicherungsaufgaben nicht mehr wahrnimmt.

§ 15

(1) Im Falle des Widerrufs des Waffenscheines oder des Ablaufs seiner Geltungsdauer kann die zuständige Behörde zugleich die Ablieferung des Revolvers oder der Pistole und der Munition verlangen. Der Besitzer hat in diesem Falle die in seinem Besitz befindliche Waffe und Munition unverzüglich der zuständigen Behörde gegen Empfangsbescheinigung in Verwahrung zu geben. Hat er einen gesetzlichen Vertreter, so ist dieser zur Ablieferung verpflichtet. Sofern der Besitzer oder sein gesetzlicher Vertreter über die Waffe und die Munition nicht binnen sechs Monaten zugunsten des Inhabers eines Waffenscheines durch Abtretung des Herausgabeanspruches verfügt, kann die zuständige Behörde die Übereignung der Waffe und Munition an sich gegen Zahlung des gemeinen Wertes verlangen. Der Eigentumsübergang kommt durch Zustellung der entsprechenden Anordnung zustande.

(2) Wer Faustfeuerwaffen und Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Art und Zahl der Waffen und Munition binnen sechs Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerb Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzuseigen. Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Das gleiche gilt für Personen, die in den Besitz von Faustfeuerwaffen und Munition für Faustfeuerwaffen gelangen ohne Inhaber eines entsprechenden Waffenscheines zu sein.

§ 16

(1) Faustfeuerwaffen und Munition sind unverzüglich gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, sofern eine diesbezügliche Anordnung der zuständigen Besatzungsbehörde vorliegt. Das Verfahren nach § 15 (1) findet in diesem Falle keine Anwendung.

Abschnitt VII.

Verschiedenes.

§ 17

Der Veräußerer von Faustfeuerwaffen, ihrer Ersatzteile oder Zubehörstücke hat sich davon zu überzeugen, daß der Erwerber zum Erwerb berechtigt ist. Zu diesem Zweck hat er sich, unbeschadet der Vorschriften des § 5, die Handelserlaubnis des Erwerbers oder die ihm erteilte Erlaubnis zur Instandsetzung von Feuerwaffen vorlegen zu lassen und die Nummer der Berechtigung sowie die Behörde, die die Berechtigung ausgestellt hat, in das Waffen- oder Waffenhandelsbuch einzutragen.

§ 18

(1) Die Lagerhaltung an Handfeuerwaffen darf folgende Höchstzahlen nicht überschreiten:

- a) bei Großhändlern 300 Revolver und Pistolen; Einführern können Sondergenehmigungen erteilt werden;
- b) bei Einzelhändlern 30 Revolver und Pistolen;
- c) bei Instandsetzungswerkstätten 20 Revolver und Pistolen.

(2) Die Lagerhaltung an Munition darf folgende Höchstzahlen nicht überschreiten:

- a) bei Großhändlern 30 000 Patronen für Revolver und Pistolen; Einführern können Sondergenehmigungen erteilt werden;
- b) bei Einzelhändlern und Instandsetzungswerkstätten 1500 Patronen für Revolver und Pistolen.

(3) Händler und Inhaber von Instandsetzungswerkstätten haben Revolver, Pistolen und Munition diebesicher zu verwahren.

(4) Einführ-, Groß- und Einzelhändler von Handfeuerwaffen und dazu gehörige Munition haben dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 10. eines jeden Monats Nachweisungen über Zu- und Abgang an Revolvern, Pistolen und Munition im Vormonat sowie den Bestand am letzten Tage des Berichtsmonats einzureichen.

§ 19

Der Inhaber eines Waffenscheines darf zu der darin genannten Faustfeuerwaffe einen Bestand von nicht mehr als 50 Patronen besitzen.

Für Inhaber von Waffenscheinen für Sportwaffen zu Sicherheitszwecken (§ 8) gilt die Bestimmung entsprechend.

Abschnitt VIII.

Schlußvorschriften.

§ 20

(1) Für die Ausstellung von Waffenscheinen ist die Verwaltung des Stadt- oder Landkreises im Einvernehmen mit der Polizeibehörde — Chef der Polizei — zuständig. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Kontrollen und andere Vollzugsaufgaben, die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlich sind, werden von den Polizeibehörden — Chefs der Polizei — durchgeführt.

(3) Die Vorschriften des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 265) und der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 270) sind sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Anordnung eine Regelung nicht erfolgt ist.

§ 21

Anträge gemäß § 3 (1) und § 4 (1) sind bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

§ 22

Die vom Landeskommisar für das Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Besatzungsdienststellen können jederzeit Kontrollen zur Durchführung dieser Anordnung vornehmen und sich die hierfür erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen.

§ 23

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden gemäß Artikel 7 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission Nr. 24 (Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte) vom 30. März 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 18 vom 8. Mai 1950 Seite 251) bestraft.

Auf die dort angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden.

§ 24

Diese Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Gesez- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Flecken.

Anlage 1**Genehmigung Nr.**

zum Führen von Sportwaffen zum Forst- und Jagdschutz gemäß § 7 (3) der Anordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81).

Dem Inhaber des Waffenscheines Nr.
Herrn
wohnhaft in
geboren am in
wird hiermit die Genehmigung erteilt, die darin aufgeführten Sportwaffen in Wahrnehmung seiner Aufgaben als
im Bereich
zum Forst- und Jagdschutz zu führen.

Diese Genehmigung ist nur gültig in Verbindung mit dem vorstehend angegebenen Waffenschein bis zum

....., den 19

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

(Siegel)

(Ausstellende Behörde)

Anlage 2 (Seite 1)**Waffenschein Nr.**

Gültig bis 19

Herrn
wohnhaft in
geb. am in
wird hierdurch auf Grund der Anordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Lagern und Führen eines/einer

..... Kaliber
nebst der dazu gehörigen Munition bis zum jeweiligen Höchstbestand von 50 Patronen erteilt.

Lichtbild

Die Waffe darf jedoch nur in Wahrnehmung der Aufgaben als
.....
im Bereich/Gebiet
.....
geführt werden.

....., den 19

(Siegel)

(Ausstellende Behörde)

(Seite 2)**Waffenerwerbs-Eintragungen**

Auf Grund vorstehender Erlaubnis ist dem Berechtigten am ein/eine Art, Kaliber eingeprägte Firma oder Warenzeichen Herstellungsnummer überlassen worden.

.....
.....
(Name, Firma u. Wohnort des Überlassers)

Vermerke:

Eintragungen dürfen nur von einem zugelassenen Waffen- händler oder von einer zur Ausstellung von Waffenscheinen zuständigen Behörde vorgenommen werden.

(Seite 3)**Munitionserwerb-Eintragungen**

Zu vorstehend aufgeführter Faustfeuerwaffe (Sportwaffe) ist dem Berechtigten folgende Munition überlassen worden:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Kaliber	Name	Firma und Wohnort des Überlassers
1					
2					
3					
4					
5					

(Seite 4)**Zur Beachtung!**

1. Dieser Waffenschein gilt nur für Revolver oder Pistolen, bei denen für jeden Schuß Hahnabzug erforderlich ist; ausnahmsweise auch für Sportwaffen nach Maßgabe des § 8 der vorgenannten Anordnung.
2. Die Waffe darf nur für die im Waffenschein bezeichneten Schutz- und Sicherheitszwecke und nur innerhalb des angegebenen örtlichen Geltungsbereichs geführt werden.
3. Der Waffenscheininhaber ist verpflichtet, der ausstellenden Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er die im Waffenschein angegebenen Schutz- und Sicherheitsaufgaben nicht mehr wahrnimmt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Anordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) werden gemäß Artikel 7 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission Nr. 24 (Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte) vom 30. März 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 18 vom 8. Mai 1950 Seite 251) bestraft.

Auf die dort angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden.

— GV. NW. 1951 S. 81.